Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.10.1973) Drucksache 8/637

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 637
19. 10. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47

Der Petitionsausschuß hat am 19. Oktober 1973 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/408	a) Fragen nach der Berechtigung des „Streiks" an der Universität Bremen im Sommersemester 1973 und deren Regelung durch die Studenten beziehungsweise Studentenschaften	a) Ein Recht zum „Streik" an Hochschulen oder zum „Bestreiken" von Lehrveranstaltungen an Hochschulen besteht nicht; solche Maßnahmen sind ohne rechtliche Grundlagen. Der Streik ist ein Instrument zur Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in dem gegenseitigen Spannungs- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit verschiedenen Standorten und Interessenlagen im Rahmen der gewährleisteten Tarifautonomie. Von einem solchen Verhältnis unterscheidet sich wesensmäßig das zwischen Hochschule und Student bestehende Lehr-, Lernbeziehungsweise Studienverhältnis, das eine ausbildungsrechtliche Beziehung darstellt und dadurch gekennzeichnet ist, daß die Hochschule ihren Lehrauftrag nur erfüllen kann, wenn die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Da der „Streik" an einer Hochschule oder das „Bestreiken" von Lehrveranstaltungen ohne Rechtsgrundlage ist, ist der „Streik" und eine Beschlußfassung hierüber auch nicht regelungsfähig.
	b) Behinderung des Studiums durch Streik an der Hochschule	b) Eine Behinderung des Studiums durch „Streik" ist ohne rechtliche Grundlage und deshalb nicht berechtigt.
	c) Frage nach der Zahlung von Ausbildungsförderung an Studenten mit dem Ziel des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen über das 7. Semester hinaus im Falle der Behinderung Lernwilliger durch einen Streik	c) Die Förderungshöchstdauer für Ausbildungsförderung in der Fachrichtung Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt acht Semester; darüber hinaus kann für eine angemessene Zeit dann Ausbildungsförderung weiter geleistet werden, wenn die im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	d) Anerkennung des laufenden Semesters trotz Streiks	d) Über die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung eines Semesters haben im Einzelfall die zuständigen Prüfungsämter oder Prüfungsausschüsse zu entscheiden. Ein Semester wird regelmäßig nur dann nicht anzuerkennen sein, wenn ein ordnungsmäßiges Studium in diesem Semester nicht stattgefunden hat. Das ist aber nach Auskunft der Universität nicht der Fall gewesen, so daß der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst keine Veranlassung hat, das Sommersemester 1973 nicht anzuerkennen.
	e) Herbeiführung einer Entscheidung durch Urabstimmung	e) Da der „Streik" hier keine rechtliche Grundlage hat und auch nicht regelungsfähig durch Satzungsrecht der Hochschulen oder der Studentenschaft ist, kann er auch nicht durch eine Urabstimmung legitimiert werden.
	f) Welche Möglichkeiten gibt es, eine Urabstimmung zu erreichen	f) Die Begründung dieses Petitums ist enthalten in der Begründung zu e).
	g) Wieviel Studenten müssen anwesend sein, damit eine Vollversammlung für sämtliche Bremer Hochschulen beschlußfähig ist	g) Eine Vollversammlung für sämtliche Bremer Hochschulen als besondere Institution gibt es nicht, vielmehr gibt es rechtlich nur Vollversammlungen der einzelnen Hochschulen.
L 8/441	Beschwerde über ärztliche Versorgung	Die Beschwerde ist begründet. Es ist jedoch Vorsorge getroffen worden, daß sich derartiges nicht wiederholt. Darüber hinaus ist die Untersuchung inzwischen ordnungsgemäß durchgeführt worden.
L 8/448	Beschwerde gegen die Ablehnung eines ganztägigen Selbststudiums	Nach einer erneuten Überprüfung dieser Angelegenheit ist es dem Petenten nunmehr gestattet, ganztags die von ihm angegebenen Fachbereiche zu studieren.
L 8/476	Antrag auf bedingte Entlassung	Der Petent wurde am 8. Oktober 1973 bedingt entlassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nich abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/456	Gewährung eines Arbeitsentgelts anstatt einer Arbeitsbelohnung	Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein Arbeitsentgelt für die in der Anstalt arbeitenden Gefangenen nicht vorgesehen. Die Arbeitsbelohnung wird an den Petenten bereits in der nach den Vorschriften zulässigen Höchstsumme gezahlt.
L 8/459	Antrag auf Strafunterbrechung	Mit Schreiben vom 27. September 1973 hat der Leitende Oberstaatsanwalt das Gesuch des Petenten auf Strafunterbrechung abgelehnt. Aus den in diesem Schreiben enthaltenen Gründen sah der Petitionsausschuß keine Veranlassung, das Begehren des Petenten zu befürworten.
L 8/468	Entlassung aus der U-Haft	Durch Beschluß der Strafkammer IV des Landgerichts Bremen vom 29. August 1973 wurde die Beschwerde des Petenten gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 22. August 1973 verworfen, ebenso durch Beschluß des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 15. September 1973 die weitere Beschwer-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		de des Petenten gegen den Beschluß der Strafkammer IV. Es handelt sich dabei um Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen und in die einzugreifen die Verwaltung nicht befugt ist.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/449	Beschwerde über das Ausgleichsamt Bremen	Der von der Petentin gestellte Antrag auf Feststellung eines Hausratsschadens und Gewährung einer Hausratsentschädigung wurde mit Bescheid vom 12. März 1954 rechtskräftig abgelehnt, weil die Petentin nicht Eigentümerin der Möbel war (§ 16 Abs. 4 FG, § 235 LAG). Im übrigen hat die Petentin seit Ende 1963 nicht mehr beim Ausgleichsamt vorgesprochen.
L 8/462	Entlassung aus der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Ost	Der Petent befindet sich aufgrund eines Gerichtsbeschlusses nach § 42 b StGB in psychiatrischer Behandlung. Nach den vorliegenden ärztlichen Äußerungen kann nichts darüber ausgesagt werden, wann evtl. einmal eine Resozialisierung des Petenten möglich ist. In Anbetracht der vorliegenden Krankheit und der Neigung zu Straftaten dürfte eine Entlassung in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Aufgrund dieser ärztlichen Äußerungen sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Begehren des Petenten zu befürworten.